

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

An den Aufsichtsrat der NATIONAL-BANK AG, Essen

Wir haben den als Anlage 1 beigefügten gesonderten nichtfinanziellen Bericht der NATIONAL-BANK AG, Essen (im Folgenden: „Gesellschaft“), für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des gesonderten nichtfinanziellen Berichts in Übereinstimmung mit den §§ 340i Abs. 5 i. V. m. 315c i. V. m. 289b bis 289e HGB und mit Artikel 8 der VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden „EU-Taxonomieverordnung“) und den hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten sowie mit der in Abschnitt 21 „Angaben gemäß Art. 10 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178“ des gesonderten nichtfinanziellen Berichts dargestellten eigenen Auslegung der in der EU-Taxonomieverordnung und den hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten enthaltenen Formulierungen und Begriffen.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Aufstellung des gesonderten nichtfinanziellen Berichts sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen Angaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des gesonderten nichtfinanziellen Berichts zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Die EU-Taxonomieverordnung und die hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte enthalten Formulierungen und Begriffe, die noch erheblichen Auslegungsunsicherheiten unterliegen und für die noch nicht in jedem Fall Klarstellungen veröffentlicht wurden. Daher haben die gesetzlichen Vertreter ihre Auslegung der EU-Taxonomieverordnung und der hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte im Abschnitt 21 „Angaben gemäß Art. 10 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178“ des gesonderten nichtfinanziellen Berichts niedergelegt. Sie sind verantwortlich für die Vertretbarkeit dieser Auslegung. Aufgrund des immanenten Risikos, dass unbestimmte Rechtsbegriffe unterschiedlich ausgelegt werden können, ist die Rechtskonformität der Auslegung mit Unsicherheiten behaftet.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über den gesonderten nichtfinanziellen Bericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): „Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, herausgegeben vom IAASB, als Limited Assurance Engagement durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit einer begrenzten Sicherheit beurteilen können, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass der gesonderte nichtfinanzielle Bericht der Gesellschaft im Berichtszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den §§ 289b bis 289e HGB und der EU-Taxonomieverordnung und den hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten sowie der in Abschnitt 21 „Angaben gemäß Art. 10 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178“ des gesonderten nichtfinanziellen Berichts dargestellten Auslegung durch die gesetzlichen Vertreter aufgestellt worden ist. Dies bedeutet nicht, dass zu jeder Angabe jeweils ein separates Prüfungsurteil abgegeben wird. Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Im Rahmen unseres Auftrags haben wir unter anderem folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt:

- Befragungen von für die Wesentlichkeitsanalyse verantwortlichen Mitarbeitern, um ein Verständnis über die Vorgehensweise zur Identifizierung wesentlicher Themen und entsprechender Berichtsgrenzen zu erlangen
- Eine Risikoeinschätzung zu relevanten Informationen über die Nachhaltigkeitsleistung in der Berichtsperiode
- Einschätzung der Konzeption und der Implementierung von Systemen und Prozessen für die Ermittlung, Verarbeitung und Überwachung von Angaben, einschließlich der Konsolidierung der Daten, zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung
- Befragungen von Mitarbeitern, die für die Ermittlung der Angaben zu Konzepten, Due-Diligence-Prozessen, Ergebnissen und Risiken, die Durchführung von internen Kontrollhandlungen und die Konsolidierung der Angaben verantwortlich sind
- Einsichtnahme in ausgewählte interne und externe Dokumente
- Analytische Beurteilung der Daten und Trends der quantitativen Angaben, welche zur Konsolidierung auf Gruppenebene von allen Standorten gemeldet wurden
- Einschätzung der Gesamtdarstellung der Angaben
- Beurteilung des Prozesses zur Identifikation der taxonomiefähigen Wirtschaftsaktivitäten und der entsprechenden Angaben im gesonderten nichtfinanziellen Bericht

Die gesetzlichen Vertreter haben bei der Ermittlung der Angaben gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomieverordnung unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen. Aufgrund des immanenten Risikos, dass unbestimmte Rechtsbegriffe unterschiedlich ausgelegt werden können, sind die Rechtskonformität der Auslegung und dementsprechend unsere diesbezügliche Prüfung mit Unsicherheiten behaftet.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise hinreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sicherung der Unabhängigkeit und Qualität des Wirtschaftsprüfers

Bei der Durchführung des Auftrags haben wir die Anforderungen an Unabhängigkeit und Qualitätssicherung aus den nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen, insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie des IDW-Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1), beachtet.

Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass der gesonderte nichtfinanzielle Bericht der NATIONAL-BANK AG für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den §§ 340i Abs. 5 i. V. m. 315c i. V. m. 289b bis 289e HGB und mit der EU-Taxonomieverordnung und den hierzu erlassenen delegierten Rechtsakten sowie der in Abschnitt 21 „Angaben gemäß Art. 10 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178“ des gesonderten nichtfinanziellen Berichts dargestellten Auslegung aufgestellt worden ist.

Verwendungsbeschränkung/AAB-Klausel

Dieser Vermerk ist an den Aufsichtsrat der NATIONAL-BANK AG, Essen, gerichtet und ausschließlich für diesen bestimmt. Gegenüber Dritten übernehmen wir insoweit keine Verantwortung.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für den Aufsichtsrat der NATIONAL-BANK AG, Essen, erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (Anlage 2) zugrunde (<https://www.kpmg.de/bscheinigungen/lib/aab.pdf>). Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Vermerk enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Düsseldorf, den 4. März 2022
KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Möllenkamp
Wirtschaftsprüfer

Chrobok
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

Gesonderter nichtfinanzieller Bericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021	Anlage 1
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 2

Anlagen

Anlage 1

Gesonderter nicht-
finanzieller Bericht für den
Zeitraum vom 1. Januar
bis 31. Dezember 2021

NATIONAL-BANK

GESONDERTER
NICHTFINANZIELLER
BERICHT 2021

Inhaltsverzeichnis

Überblick.....	4
Allgemeine Informationen	5
Übersicht.....	5
1 Strategische Analyse und Maßnahmen.....	5
2 Wesentlichkeit	6
3 Ziele	7
4 Tiefe der Wertschöpfungskette.....	8
Prozessmanagement.....	9
5 Verantwortung	9
6 Regeln und Prozesse	9
7 Kontrolle	11
8 Anreizsysteme	13
9 Beteiligung von Anspruchsgruppen.....	15
10 Innovations- und Produktmanagement.....	17
11 Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen	18
12 Ressourcenmanagement	18
13 Klimarelevante Emissionen	20
Gesellschaft.....	21
14 Arbeitnehmerrechte	21

GESONDERTER NICHTFINANZIELLER BERICHT 2021

15 Chancengerechtigkeit.....	22
16 Qualifizierung.....	23
17 Menschenrechte	26
18 Gemeinwesen.....	28
19 Politische Einflussnahme.....	29
20 Gesetzes- und richtlinienkonformes Verhalten.....	29
21 Angaben gemäß Art. 10 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178	32

GESONDERTER NICHTFINANZIELLER BERICHT 2021

Überblick

Die NATIONAL-BANK nutzt für den gesonderten nichtfinanziellen Bericht im Sinne des § 289b HGB gemäß § 289d HGB das Rahmenwerk „Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK)“, ergänzt um Angaben gemäß Art. 10 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 und Leistungsindikatoren gemäß den Sustainability Reporting Standards (SRS) der Global Reporting Initiative (GRI). Die gesetzlichen Anforderungen an die Berichterstattung erfüllt sie nach Maßgabe der nachstehenden Übersicht:

HGB	Del. VO (EU) 2021/2178	DNK	GRI / SRS
§ 289c Abs. 1 Geschäftsmodell		Allgemeine Informationen	
§ 289c Abs. 2 Nr. 1 Umweltbelange		Nr. 11 Inanspruchnahme von Ressourcen, Nr. 12 Ressourcenmanagement, Nr. 13 Klimarelevante Emissionen	301-3, 302-1, 302-4, 303-1, 306-2, 305-1, 305-2, 305-3, 305-5
§ 289c Abs. 2 Nr. 2 Arbeitnehmerbelange		Nr. 14 Arbeitnehmerrechte Nr. 15 Chancengleichheit Nr. 16 Qualifizierung	403-9, 403-4, 404-1, 405-1, 406-1
§ 289c Abs. 2 Nr. 3 Sozialbelange		Nr. 9 Beteiligung von Anspruchsgruppen Nr. 18 Gemeinwesen	102-44, 201-1
§ 289c Abs. 2 Nr. 4 Menschenrechte		Nr. 17 Menschenrechte	412-3, 412-1, 414-1, 414-2
§ 289c Abs. 2 Nr. 5 Bekämpfung von Korruption und Bestechung		Nr. 3 Ziele Nr. 6 Regeln und Prozesse Nr. 7 Kontrolle Nr. 20 Gesetzes- und richtlinienkonformes Verhalten	102-16, 205-1, 205-3, 419-1
§ 289c Abs. 3 Nr. 1 Konzepte		Nr. 3 Ziele	
§ 289c Abs. 3 Nr. 2 Ergebnisse der Konzepte		Nr. 6 Regeln und Prozesse Nr. 7 Kontrolle	102-16
§ 289c Abs. 3 Nr. 3 wesentliche Risiken der eigenen Geschäftstätigkeit		Nr. 7 Kontrolle Nr. 10 Produkt- und Innovationsmanagement	(G4-FS 11)
§ 289c Abs. 3 Nr. 4 wesentliche Risiken der Geschäftsbeziehungen, Produkte und Dienstleistungen		Nr. 7 Kontrolle Nr. 10 Produkt- und Innovationsmanagement	(G4-FS 11)
§ 289c Abs. 3 Nr. 5 bedeutsamste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren		Nr. 11 Inanspruchnahme von Ressourcen, Nr. 12 Ressourcenmanagement, Nr. 13 Klimarelevante Emissionen	301-1, 302-1, 302-4, 303-1, 306-2, 305-5
	Art. 10 Abs. 3 i.V.m. Anhang XI		

Allgemeine Informationen

Die NATIONAL-BANK ist eine private unabhängige Regionalbank in Deutschland. Mit rund 600 Mitarbeitern dient sie an 18 Standorten Privat- und Firmenkunden sowie mittelständischen institutionellen Investoren. Rund 5.300 Eigentümer sind Zeichen ihrer Unabhängigkeit, der sie sich stets aufs Neue verpflichtet fühlt. Neben dem Angebot wettbewerbsfähiger und kundengruppenspezifischer Finanzlösungen steht die individuelle Beratung und der persönliche Service im Vordergrund. Dasselbe gilt für die Langjährigkeit der Kundenbeziehungen sowie ein Höchstmaß an Kundenzufriedenheit. Das Geschäftsgebiet ist Nordrhein-Westfalen.

Übersicht

1 Strategische Analyse und Maßnahmen

Die NATIONAL-BANK verpflichtet sich mit ihrer Nachhaltigkeitsstrategie zu einem risikobewussten, zukunftsgerichteten und nachhaltigen Handeln mit dem Ziel, den Erwartungen ihrer Stakeholder, insbesondere ihrer Aktionäre, Kunden, Mitarbeiter, Regulatoren und der interessierten Öffentlichkeit, zu entsprechen. Zentrale Handlungsfelder der Nachhaltigkeitsstrategie sind

- eine auf Langfristigkeit angelegte Aktionärsstruktur schaffen bzw. erhalten,
- mit langjährigen Kundenbeziehungen ein Höchstmaß an Kundenzufriedenheit erreichen,
- die Bank dauerhaft als attraktiven Arbeitgeber positionieren,
- in den Geschäftsbeziehungen darauf hinzuarbeiten, dass auch ihre Partner ökologische und soziale Verantwortung übernehmen,
- die Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen reduzieren,
- Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie andere Gesetzesverstöße im Unternehmen verhindern, aufdecken und sanktionieren,
- das kulturelle und gesellschaftliche Engagement der Bank in ihrem Marktgebiet gezielt und langfristig fortsetzen.

Im Zuge der Weiterentwicklung des Risikomanagements wurde ein Nachhaltigkeitsrisikokomitee eingerichtet, das das Nachhaltigkeitsrisiko als Teilaspekt der Risikoarten Adressenausfall-, Markt(preis)-, Liquiditäts-, Reputations-, der operationellen Risiken sowie

GESONDERTER NICHTFINANZIELLER BERICHT 2021

der personellen Risiken identifizieren, messen, steuern und in das Risikomanagement der Bank integrieren soll.

Die Bank hat sich die Klima-Selbstverpflichtung des deutschen Finanzsektors (www.klimaselbstverpflichtung-finanzsektor.de) zu Eigen gemacht. Ziel ist es, die Kredit- und Investmentportfolien im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen, die Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf deutlich unter zwei Grad Celsius zu begrenzen, auszurichten.

Die Bank befasst sich intensiv mit der Umsetzung

- der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 (sog. EU-Taxonomie),
- der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020,
- der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 (sog. Transparenzverordnung),
- der aufsichtlichen Erwartungen der Europäischen Zentralbank an das Risikomanagement und Offenlegung von Klima- und Umweltrisiken sowie
- der Empfehlungen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Von der Berücksichtigung bestehender Nachhaltigkeitsstandards (z. B. Sustainable Development Goals) hat die Bank vor dem Hintergrund des überschaubaren Marktgebietes sowie des ebenfalls überschaubaren Geschäfts- und Risikoprofils bislang abgesehen.

2 Wesentlichkeit

Die Bank hat die unter Kriterium 1 genannten Nachhaltigkeitsaspekte als wesentlich für ihre Geschäftstätigkeit festgelegt. Ihre Geschäftstätigkeit (Kerngeschäft) beinhaltet im Wesentlichen das Kreditgeschäft mit mittelständischen Firmenkunden und Privatkunden in Nordrhein-Westfalen mit Schwerpunkten an Rhein und Ruhr, im Bergischen Land und im Münsterland. Abgesehen von dem im Ruhrgebiet andauernden, dem Kohleausstieg geschuldeten Strukturwandel sind keine ökologischen, sozioökonomischen und politischen Besonderheiten des Umfelds zu erkennen.

GESONDERTER NICHTFINANZIELLER BERICHT 2021

In Anwendung der Kreditrisikostategie gelten Ausschlüsse, sodass diverse Arten von Geschäften grundsätzlich nicht begleitet werden, insbesondere Kreditgeschäfte, die moralischen und ethischen Ansprüchen nicht genügen sowie Kreditgeschäfte im Zusammenhang mit illegalen Geschäften. Damit wirkt sich die Geschäftstätigkeit positiv auf Nachhaltigkeitsaspekte wie die Einhaltung der Menschenrechte oder sonstiges gesetzeskonformes Verhalten aus. Gleichwohl kann das Geschäft auch negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte zeitigen, etwa durch Finanzierung rohstoffintensiver Projekte. Nachhaltigkeits-themen, die sich wesentlich auf das Geschäft der Bank auswirken können, sind tendenziell mittelbarer Natur. So kann z. B. der Ausbau der E-Mobilität Automobilzulieferer der Verbrennungstechnologie in ihrer Geschäftstätigkeit und in der Folge die Bank als Kreditgeberin belasten. Die Bank hat hierzu frühzeitig ein branchenspezifisches Monitoring installiert und die Risikosteuerung für das Bestandsgeschäft angepasst.

Chancen aus dem Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken sieht die Bank insbesondere in Form der Reputationsstärkung sowie der Kostenreduktion. Risiken können sich beispielsweise aus nachhaltigkeitsbedingt abgelehnten Kreditanträgen und damit verbundenen Ertragseinbußen ergeben.

3 Ziele

Der Vorstand ist an das Unternehmensinteresse und an die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes gebunden, aber auch den Interessen der **Aktionäre** verpflichtet. Aufgabe des Vorstandes ist es, das Kapital, das Aktionäre der Bank anvertrauen, mit Augenmaß und höchstmöglicher Sicherheit so zu investieren, dass die Ausschüttung einer attraktiven, den ökonomischen Bedingungen sowie aufsichtlichen Anforderungen bzw. Erwartungen entsprechenden Dividende möglich ist. Dieses Ziel und die Zufriedenheit der Anteilseigner, die fast ausnahmslos auch Kunden der Bank sind, stehen für die NATIONAL-BANK ganz besonders im Vordergrund.

Die Bank verfolgt zudem das Ziel, ein Höchstmaß an Zufriedenheit bei ihren **Kunden** zu erreichen, um die Kundenbindung zu festigen. Es entspricht deshalb dem Selbstverständnis der Bank, den Umgang mit den Kunden so partnerschaftlich und lösungsorientiert wie möglich zu gestalten. Ein enger, persönlicher Kundenkontakt sowie erstklassige, individuelle Beratung und ein exzellenter Service sind hierfür wesentliche Voraussetzungen.

Die Verantwortung, nachhaltig zu agieren, beginnt im Umgang mit den **Mitarbeitern** der Bank. Dabei sind Wertschätzung und die Förderung eines jeden Einzelnen der Grundstein, um sich

GESONDERTER NICHTFINANZIELLER BERICHT 2021

erfolgreich den rasch verändernden Rahmenbedingungen in der Kreditwirtschaft stellen zu können. Die Bank setzt im Rahmen ihrer Personalstrategie auf einen partnerschaftlichen, kompetenzbasierten Dialog, moderne Personalprozesse sowie eine gesunde Leistungskultur. Strategisch konzentriert sich die Personalarbeit auf die Handlungsfelder Aus- und Fortbildung, Führung, Leistung und Mitarbeiterbindung.

Als Finanzdienstleister ist die Bank Intermediär und zentrales Element eines komplexen und regional geprägten Wirtschaftskreislaufs. Eingebettet in diese Struktur erbringt sie den größten Teil der Wertschöpfung selbst. Dennoch ist sie hierbei auf ihre **Lieferanten und Dienstleister** angewiesen, ohne die wesentliche Teile der Finanzdienstleistungen nicht entstehen könnten. Auch gegenüber Lieferanten und Dienstleistern wird eine langfristige, von Vertrauen und beiderseitigem Vorteil geprägte Geschäftsbeziehung angestrebt.

Die Bank will die **Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen** reduzieren. Übergeordnetes Ziel ist, ihre CO₂-Emissionen im Vergleich zu 2013 bis 2021 um ca. ein Drittel zu vermindern.

Die Bank hat ein **Compliance-Management-System** eingerichtet, das die Beachtung aller maßgeblichen Gesetze, internen Regelungen und Branchenstandards sicherstellt sowie die Compliance-Kultur im Unternehmen fördert. Hierzu zählt insbesondere die Verhinderung von Korruption, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen. Zudem ist die kompromisslose Einhaltung der bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben elementarer Bestandteil der Compliance-Strategie.

Das **kulturelle und gesellschaftliche Engagement** ist ein integraler Bestandteil der Geschäftsstrategie und erstreckt sich auf Kunst und Musik, Bildung und Soziales, regional auf das Marktgebiet bezogen sowie verbunden mit dem Anspruch der Nachhaltigkeit. Die Bank will auf diesem Wege ihrer Verantwortung als gute Unternehmensbürgerin gerecht werden.

Die Überwachung der Zielerreichung obliegt dem Vorstand. Die genannten Ziele beziehen sich nicht auf die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen.

4 Tiefe der Wertschöpfungskette

Im Rahmen des Geschäftsbetriebs werden Ressourcen in Anspruch genommen bzw. belastet oder verbraucht. Hierbei agiert die Bank in zwei verschiedenen Rollen: einerseits als direkter Akteur im Finanzdienstleistungsgeschäft, andererseits als Auftraggeber für bankbetriebliche Belange in einer teilweise ausgelagerten Wertschöpfungskette. In ihrem Kerngeschäft, dem

GESONDERTER NICHTFINANZIELLER BERICHT 2021

Kreditgeschäft, verfügt die Bank – abgesehen vom Verbot ungesetzlicher, unethischer oder unmoralischer Geschäfte – noch nicht über einen Katalog zu berücksichtigender Nachhaltigkeitskriterien. Die Bank ist sich ihrer ökologischen Verantwortung dennoch bewusst und nutzt ihre Rolle, um die Reduzierung der Umweltbelastung nicht nur bei sich, sondern auch innerhalb ihrer bankbetrieblichen Geschäftsbeziehungen aktiv voranzutreiben. Ihren Lieferanten und Dienstleistern kommt auch hierbei eine besondere Bedeutung zu. Hierfür verwendet die Bank einen Fragebogen zu deren Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken. Sie erwartet daher auch von ihren Lieferanten und Dienstleistern insbesondere

- die ausnahmslose Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zum Umweltschutz,
- das Bemühen um eine kontinuierliche Minimierung der Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen und der Umweltbelastung im eigenen Geschäftsbetrieb,
- eine aktive Förderung des Umweltbewusstseins bei Mitarbeitern und Geschäftspartnern.

Die Ressourcennutzung im Bankbetrieb steuert die Bank im Wesentlichen über das Monitoring der (Verbrauchs)Abrechnungen und des Sachaufwands. Die Einführung einer Umweltrichtlinie ist bislang nicht geplant.

Prozessmanagement

5 Verantwortung

Die Verantwortung für Nachhaltigkeit ist dem Gesamtvorstand zugewiesen. Er wird vom Nachhaltigkeitsrisikokomitee sowie von Führungskräften in speziellen Zusammenkünften unterstützt.

6 Regeln und Prozesse

Die Nachhaltigkeitsstrategie ist Teil der Geschäftsstrategie und wesentlicher Aspekt der Corporate Governance. Diese umfasst das gesamte System interner und externer Führungs-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben. Die Corporate Governance-Grundsätze dienen im Wesentlichen der Transparenz einer verantwortlichen, auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichteten Führung und deren Kontrolle sowie der Förderung und Vertiefung des Vertrauens von gegenwärtigen und künftigen Anlegern, Kunden, Mitarbeitern und der interessierten Öffentlichkeit in ihrem geschäftlichen Umfeld.

GESONDERTER NICHTFINANZIELLER BERICHT 2021

Die Bank hat im Einklang mit dem Aufsichtsrecht ein wirksames Risikomanagement zum Schutz des Vermögens, des von den **Aktionären** anvertrauten Kapitals sowie der Ertrags- und Liquiditätslage eingerichtet. Das Risikomanagement umfasst die Identifizierung, Beurteilung, Überwachung, Kommunikation und Steuerung der als wesentlich im Sinne der MaRisk erachteten Risiken einschließlich der Ertrags- und Risikokonzentrationen.

Ein Höchstmaß an **Kundenzufriedenheit** zu erreichen und nachhaltig sicherzustellen, ist in dem ausschließlich kundengetragenen Geschäftsmodell von zentraler Bedeutung. Dazu gehört unter anderem auch ein professioneller und transparenter Umgang mit Kundenbeschwerden. Jeder Beschwerdevorgang wird ausführlich recherchiert. Der Anspruch dabei ist es, das Kundenanliegen innerhalb von fünf Arbeitstagen abschließend und – im Selbstverständnis einer offenen und fairen Kommunikation – für den Kunden verständlich und nachvollziehbar zu beantworten.

Zur Beurteilung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit der **Mitarbeiter** und zur Dokumentation der Entwicklungspotenziale wurde ein strukturiertes Beurteilungswesen etabliert. Im Rahmen dessen werden vier Beurteilungskategorien betrachtet, die sich an dem Modell der Balanced Scorecard orientieren. Im Mittelpunkt der Beurteilung steht die konsequente Ausrichtung aller Aktivitäten und des Verhaltens eines Mitarbeiters an der Unternehmensstrategie. Alle Faktoren, die Einfluss auf den nachhaltigen Erfolg der Bank haben, werden berücksichtigt. Dazu gehört auch die Beurteilung von verantwortungsvollem Handeln, der Einhaltung von Regeln, von Pioniermentalität sowie der Awareness in Bezug auf Risiken. Zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen ist es von besonderer Bedeutung, dass alle Mitarbeiter an ihren eigenen Arbeitsplätzen daran mitwirken. Daher wurden die Beurteilungsmerkmale in 2021 um das Kriterium „Nachhaltigkeit“ erweitert. Dabei werden die Aspekte Umwelt, Soziales und Unternehmensführung betrachtet. Um ein einheitliches und gemeinsam getragenes Verständnis von Führung und Zusammenarbeit zu sichern, bestehen Führungsleitsätze. Sie setzen die Standards im Führungsverhalten, geben den verbindlichen Rahmen der Führungskultur vor und können durch alle Mitarbeiter eingefordert werden. Für das Miteinander und das Verhalten in der Kundenbetreuung hat sich die Bank zudem Service- und Verhaltensstandards sowie einen Verhaltenskodex auferlegt. Ihre Einhaltung ist integraler Bestandteil der Personalstrategie. Benachteiligungen im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes werden nicht toleriert.

Das Outsourcing-Management dient auch der prozessualen Verankerung der Überwachung der **Geschäftsbeziehungen** in Bezug auf die ökologische und soziale Verantwortung der

GESONDERTER NICHTFINANZIELLER BERICHT 2021

Geschäftspartner, im Wesentlichen durch Nutzung von Fragebögen sowie veröffentlichter Nachhaltigkeitsberichte.

Die Bank verfügt über einen schriftlich fixierten Prozess zur Steuerung ihrer Sachaufwendungen und damit mittelbar des **Verbrauchs natürlicher Ressourcen**. Durch Zuweisung konkreter Sachaufwandsverantwortlichkeiten hat sie dies auch personell verknüpft.

Das **Compliance-Management-System** stellt die Beachtung aller maßgeblichen, insbesondere aufsichtsrechtlichen Gesetze und internen Regelungs sicher und fördert die Compliance-Kultur im Unternehmen. Sie entspricht der in der Geschäftsstrategie verankerten „Null-Toleranz-Politik“.

Das **kulturelle und gesellschaftliche Engagement** der Bank folgt einem klaren Konzept in Bezug auf die nachhaltige Unterstützung der Förderbereiche Musik, Kunst, Bildung und Soziales. Ihr Engagement ist ein Substitut klassischer Werbung und zahlt auf die Werte ein, für die die Bank steht: Verlässlichkeit und Kontinuität, Stabilität und Solidität. Damit ist es mit der Markenstrategie und dem Markenversprechen *Mehr. Wert. Erfahren.* verknüpft.

7 Kontrolle

Die Messung der **Aktionärszufriedenheit** erfolgt u. a. anhand der Abstimmungsergebnisse der ordentlichen Hauptversammlungen unter den Tagesordnungspunkten Entlastung des Vorstandes und Entlastung des Aufsichtsrates. Die Ergebnisse spiegeln die hohe Anerkennung des Aktionariats wider.

	2019	2020	2021
Vorstand	94,10%	99,80%	99,73
Aufsichtsrat	94,27%	99,88%	99,98

Das Maß an **Kundenzufriedenheit** wird in erster Linie anhand quantitativer Messgrößen aus den Jahresberichten zur Kundenzufriedenheit ermittelt. Daraus ist beispielsweise zu entnehmen, dass durchschnittlich rund zwei Drittel aller Beschwerden teilweise oder vollständig zur Zufriedenheit der Kunden gelöst werden. So kommt es auch im längerfristigen Vergleich nur in sehr wenigen Einzelfällen zu Kundenbeschwerden bei Schlichtungsstellen oder Aufsichtsbehörden.

GESONDERTER NICHTFINANZIELLER BERICHT 2021

Die Attraktivität der Bank als **Arbeitgeber** wird anhand von Bewerbungs-, Fehlzeiten- und Fluktuationsquoten beurteilt. Die Anzahl von Bewerbungen auf Ausbildungsstellen beträgt konstant über 500 pro Jahr. Die Ausbildungsquote beträgt rund 5,2 %. Seit Jahren bewegt sich die Fehlzeitenquote – ohne Einflüsse der Corona-Pandemie – auf einem konstanten Niveau, das keiner Gegensteuerungsmaßnahmen bedarf. Bei der Bewertung der Fluktuation werden die Eigenkündigungen bei außertariflichen Mitarbeitern betrachtet, da diese Stellen in der Regel schwieriger zu besetzen sind. Der Durchschnittswert der letzten sechs Jahre beträgt 4,2%.

Lieferanten und Geschäftspartner sind in das Nachhaltigkeitsmanagement durch ESG-Fragebögen eingebunden.

Die **Reduktion der Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen** wird auf Basis von Verbrauchsabrechnungen und unter Kostenaspekten im Rahmen der Gewinn- und Verlustrechnung analysiert.

Die **Aufdeckung, Verhinderung und Sanktionierung von Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** sowie anderer Gesetzesverstöße im Unternehmen unterliegt einem Monitoring und Berichtswesen (ad hoc und regelmäßig) an Vorstand und Aufsichtsrat sowie ggf. an die zuständigen Behörden. Um Schäden durch Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie andere schwerwiegende Gesetzesverstöße zu verhindern, aufzudecken und zu sanktionieren, setzt die Bank neben der stetigen Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter maßgeblich auf den Einsatz zeitgemäßer Informationstechnologie.

Der Erfolg des **kulturellen und gesellschaftlichen Engagements** wird nicht in Euro gemessen. Im Rahmen der Kommunikationsstrategie gegenüber den Kunden, Aktionären, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit wird über das kulturelle und gesellschaftliche Engagement einmal jährlich schriftlich Bericht erstattet.

Wesentliche Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit oder mit den Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung haben, hat die Bank trotz Anwendung eines wirksamen Risikomanagement-, Internen Kontroll- und Internen Revisionssystems sowie eines integrierten Compliance-Management-Systems bislang nicht identifiziert.

GESONDERTER NICHTFINANZIELLER BERICHT 2021

Leistungsindikatoren zu den Kriterien 5 bis 7

Leistungsindikator SRS-102-16

Beschreiben Sie die Werte, Grundsätze sowie Verhaltensstandards und -normen (Verhaltens- und Ethikkodizes) der Organisation

Das Bekenntnis zu gesetzeskonformem und kundenorientiertem Verhalten bestätigen alle Mitarbeiter durch Anerkennung des Verhaltenskodex. Flankierend hat die Bank Führungsleitsätze sowie Service- und Verhaltensstandards entwickelt, deren Einhaltung ebenfalls obligatorisch ist.

8 Anreizsysteme

Die Vergütungsstrategie ist entsprechend der geschäftlichen Ausrichtung konservativ. Sie unterstützt die Stabilität und langfristige Wertentwicklung der Bank, indem sie keine Anreize beinhaltet, hohe Risikopositionen einzugehen sowie Kunden-, Eigentümer- und Bankinteressen zu vernachlässigen. Variable Vergütungsbestandteile erhalten keine dominierende Größenordnung, fördern gleichwohl den Erfolg des Einzelnen und den der Bank. Bei der Festlegung der variablen Vergütung wird die Nachhaltigkeit der persönlichen Leistung in einer Drei-Jahres-Rückschau berücksichtigt. Die Vergütung der Mitarbeiter erfolgt anforderungs-, markt- und leistungsgerecht. Das Vergütungsmodell ist verständlich, transparent und nachvollziehbar. Es bietet den Mitarbeitern eine verlässliche Grundlage und der Bank eine angemessene Flexibilität zur Steuerung von Kosten. Das Vergütungssystem differenziert nach tariflichen Mitarbeitern, außertariflichen Mitarbeitern sowie dem Vorstand. Die Bank ist ein tarifgebundenes Unternehmen und nimmt keine geschlechtsspezifische Festlegung der Entgelte vor.

Leistungsindikator SRS-102-35a

Vergütungspolitik – Berichten Sie über die Vergütungspolitik für das höchste Kontrollorgan und die leitenden Führungskräfte

Gemäß § 14 der Satzung der NATIONAL-BANK erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates eine feste, mit Ablauf des Geschäftsjahres fällige jährliche Vergütung, die für das einzelne Mitglied 36.000 €, für den Vorsitzenden das Doppelte und für jeden stellvertretenden Vorsitzenden das Eineinhalbfache beträgt. Die Mitglieder von Aufsichtsratsausschüssen erhalten zusätzlich eine feste, mit Ablauf des Geschäftsjahres fällige jährliche Vergütung von 9.000 €, die Vorsitzenden von Aufsichtsratsausschüssen das Doppelte und stellvertretende Vorsitzende von Aufsichtsratsausschüssen das Eineinhalbfache davon. Hat ein Mitglied des Aufsichtsrates

GESONDERTER NICHTFINANZIELLER BERICHT 2021

mehrere Ämter in Ausschüssen inne, erhält es nur die Vergütung für das am höchsten vergütete Amt.

Auf Vorschlag des Präsidialausschusses des Aufsichtsrates beschließt das Aufsichtsratsplenum das Vergütungssystem für den Vorstand und überprüft dieses regelmäßig. Es legt die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Sie wird nach entsprechender Vorbereitung durch den Präsidialausschuss vom Aufsichtsrat in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Zielvereinbarung sowie einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden sowohl die Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die Leistung des Vorstandes insgesamt sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens als auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Gesellschaft gilt. Die Vergütungsstruktur der Vorstandsmitglieder ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet und berücksichtigt eine Drei-Jahres-Rückschau. Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder enthält fixe und variable Bestandteile. Die variablen Vergütungsteile bestehen aus jährlich wiederkehrenden, an den geschäftlichen Erfolg gebundenen Komponenten. Sämtliche Vergütungsteile sind für sich und insgesamt angemessen und verleiten nicht zum Eingehen unangemessener Risiken.

Für leitende Führungskräfte gibt es kein gesondertes Vergütungssystem. In der Regel sind die leitenden Führungskräfte außertariflich vergütet.

Leistungsindikator SRS-102-38

Nennen Sie das Verhältnis der Jahresvergütung des höchstbezahlten Mitarbeiters in jedem Land mit signifikanten geschäftlichen Aktivitäten zum mittleren Niveau (Median) der Jahresgesamtvergütung aller Beschäftigten (ohne den höchstbezahlten Mitarbeiter) im selben Land

Die Jahresvergütung des höchstbezahlten Mitarbeiters entspricht den marktüblichen Gepflogenheiten und steht im Einklang mit der konservativen Vergütungsstrategie. Aufgrund der Berechenbarkeit der Höchstvergütung und der damit verbundenen möglichen Identifizierbarkeit des höchstbezahlten Mitarbeiters wird auf die Angabe einer Verhältniszahl verzichtet.

9 Beteiligung von Anspruchsgruppen

Die NATIONAL-BANK pflegt einen kontinuierlichen Dialog mit ihren Stakeholdern. Diese werden als Anspruchsgruppen definiert, die von der (unternehmerischen) Tätigkeit der Bank nicht nur unwesentlich betroffen sind. Entsprechend sind Stakeholder die Aktionäre, Kunden, Regulatoren, Mitarbeiter und die (Fach-)Öffentlichkeit.

Die Berichterstattung erfolgt im Einklang mit unserer Geschäftsstrategie vom Grundsatz her anlassbezogen. Zum Jahresbeginn werden die **Aktionäre** mittels eines Aktionärsbriefs über die wesentlichen Entwicklungen informiert. Im Sinne einer transparenten Kommunikation steht der Vorstand für Gespräche mit den Aktionären auch persönlich zur Verfügung. Neben dem Geschäftsbericht und dem Offenlegungsbericht ist ein wesentlicher Bestandteil des Dialogs mit den Aktionären die Hauptversammlung, der auch bei virtuellen Zusammenkünften im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen gepflegt wird.

Mit den **Kunden** (und Nichtkunden) ist die Bank in zahlreichen Veranstaltungen im regelmäßigen Gespräch. Dabei ist das kulturelle und gesellschaftliche Engagement ein maßgebliches Instrument. So unterstützt die Bank Kunstausstellungen und Konzerte, die mit Kundenveranstaltungen verbunden werden. Diese Veranstaltungen werden von weiteren Formaten flankiert, beispielsweise von Jahresempfängen. Zudem wird den Kunden die Möglichkeit geboten, der Bank Hinweise und Anregungen über den Feedback-Bogen „Lob und Kritik“ zukommen zu lassen. Im Berichtsjahr standen alle Maßnahmen unter dem Vorbehalt der infektionsschutzrechtlichen Zulässigkeit.

Mit den **Regulatoren** wird ein vertrauensvoller Austausch gepflegt.

Die **Mitarbeiter** werden in der Regel einmal jährlich im Rahmen von sogenannten Town Hall Meetings über die Lage der Bank und die Strategie durch den Vorstand informiert. Allen Mitarbeitern ist im Rahmen dessen die Möglichkeit eingeräumt, hierzu Stellung zu nehmen und Anregungen auszusprechen. Um eine vertrauensvolle und offene Kommunikation nachhaltig über alle Führungsebenen hinweg zu unterstützen, haben Mitarbeiter in der Veranstaltungsreihe „Unter uns“ zudem die Gelegenheit, direkt mit dem Vorstand Ideen, Anregungen und Kritik zu erörtern. Aufgrund der Corona-Pandemie wurden diese Formate durch regelmäßige unternehmensweite Telefonkonferenzen mit dem Vorstand substituiert, da persönliche Zusammentreffen zur Umsetzung eines adäquaten Infektionsschutzes weiterhin nicht stattfanden. Im Sinne eines partnerschaftlichen Miteinanders wurde im November 2021 eine

GESONDERTER NICHTFINANZIELLER BERICHT 2021

Mitarbeiterbefragung durchgeführt, die unter anderem die Aspekte Führung sowie Gesundheit und Familie beinhaltet.

Es besteht ein **Betriebsrat**, mit dem zum Wohl der Mitarbeiter und der Bank zusammengearbeitet wird. Regelungsinhalte werden einvernehmlich besprochen und in kollektivrechtlichen Vereinbarungen fixiert.

Die **Öffentlichkeit** wird über Pressemitteilungen, die jeweils auf der Internetseite veröffentlicht werden, informiert. Hinzu kommt eine Vielzahl an Beiträgen (in der Regel des Vorstandsvorsitzenden) in lokalen und überregionalen Zeitschriften und Magazinen. Zudem nutzt die Bank die Möglichkeiten von Zeitungsbeilagen.

Zur Identifikation relevanter Anspruchsgruppen hat die Bank keinen formalisierten Prozess eingeführt. Aufgrund des kontinuierlichen Dialogs ist sie gleichwohl in der Lage, Gruppen zu bestimmen, die wie oben beschrieben von der unternehmerischen Tätigkeit der Bank nicht nur unwesentlich betroffen sind.

Leistungsindikator SRS-102-44

Nennen Sie die wichtigsten Themen und Anliegen, die durch die Einbindung der Stakeholder aufgekommen sind, und wie die Organisation auf jene wichtigen Themen und Anliegen reagiert hat, einschließlich durch ihre Berichterstattung. Nennen Sie die Stakeholdergruppen, die die wichtigen Themen und Anliegen jeweils angesprochen haben.

Im Berichtsjahr hat die Bank die Prozesse zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen an das Nachhaltigkeitsmanagement weiterentwickelt, insbesondere der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 (sog. EU-Taxonomie), der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 und der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 (sog. Transparenzverordnung), aufsichtlicher Erwartungen der Europäischen Zentralbank an das Risikomanagement und Offenlegung von Klima- und Umweltrisiken sowie Empfehlungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken.

10 Innovations- und Produktmanagement

Die Bank betreibt ein konsequentes Kosten- und damit verbundenes Ressourcenmanagement, im Zuge dessen zahlreiche Ansätze zur Verbesserung der Ressourcennutzung umgesetzt werden konnten, insbesondere beim Strom-, Gas/Wärme-, Wasser- und Papierverbrauch. Bereits im Jahr 2016 wurde beschlossen, zur Abfallvermeidung, insbesondere des nicht oder nur über einen sehr langen Zeitraum natürlich abbaubaren Abfalls, das Büromaterial um ca. 100 Artikel zu reduzieren und u. a. vom Einkauf von Kunststoff-Sichthüllen, -Heftstreifen oder -Aktenordnern abzusehen.

Im operativen Geschäft steht die Bank ihren Kunden nach Maßgabe ihres „Best in Class“-Ansatzes mit Nachhaltigkeitsfonds zur Seite, die als Kriterien für die Anlage neben ökonomischen Aspekten gleichberechtigt soziale, kulturelle und Umweltaspekte heranziehen.

Zudem bietet die Bank in Kooperation mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Förderdarlehen zur energieeffizienten Sanierung und Errichtung von wohnwirtschaftlich genutzten Immobilien an.

Soziale und ökologische Wirkungen dieser Produkte/Dienstleistungen werden darüber hinaus nicht ermittelt.

Die Nachhaltigkeitsleistung wird durch Innovationsprozesse in Form des betrieblichen Vorschlagswesens gefördert. Hieraus ist im Berichtsjahr eine prämierte Initiative betreffend die Reduktion des Papierverbrauchs hervorgegangen.

Leistungsindikator G4-FS11

Prozentsatz der Finanzanlagen, die eine positive oder negative Auswahlprüfung nach Umwelt- oder sozialen Faktoren durchlaufen

Für Eigenanlagen im Wertpapierliquiditätsbestand, die grundsätzlich der Liquiditätssteuerung nach Maßgabe aufsichtsrechtlicher Vorgaben dienen, hat die Bank die Investmentstrategie im Berichtsjahr um die Berücksichtigung von ESG-Scores erweitert. Als Vorgabe für Neuinvestments in Anleihen von Corporates und Financials müssen der ESG-Performance Score des Emittenten gemäß ISS Institutional Shareholder Services Germany AG mindestens 50 von 100 betragen („Prime Status“). Investments in Förderbanken und Gebietskörperschaften, insbesondere in deutsche Bundesländer, bleiben unabhängig davon möglich. Per

GESONDERTER NICHTFINANZIELLER BERICHT 2021

Ultimo 2021 beträgt die Quote der Finanzanlagen mit einer ESG-Auswahlprüfung im Wertpapierliquiditätsbestand 26 %.

Im Wertpapiergeschäft des Portfolio Managements werden Daten der MSCI ESG Research, einem der global führenden Anbieter von Nachhaltigkeitsanalysen und Ratings im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, in die Titelselektion eingebunden. Per Ultimo 2021 beträgt die Quote der Finanzanlagen mit einer ESG-Auswahlprüfung im Bestand des Portfolio Managements bei Publikumsfonds 74 % und bei Vermögensverwaltungen 53 %.

11 Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen

Der Schutz der natürlichen Ressourcen und die Verminderung ihres Verbrauchs sind Ziele des Nachhaltigkeitsmanagements. Hierbei steht für die Bank als dienstleistendes Unternehmen die Reduktion des Strom-, Gas/Wärme-, Wasser- und Papierverbrauchs im Vordergrund.

Seit 2013 konnte der Stromverbrauch um 1.764.881 kWh auf 1.846.448 kWh, der Gas-/Wärme-Verbrauch um 2.545.904 kWh auf 3.796.081 kWh, der Wasserverbrauch um 3.188 Kubikmeter auf 4.519 Kubikmeter und der Papierverbrauch um 38,4 Tonnen auf 38,1 Tonnen reduziert werden.

Gemessen an der gegenüber 2013 damit verbundenen Minderung der CO₂-Emissionen hat die Bank bereits nennenswerte Erfolge im Bereich des Strom- (-76,4 %), des Treibstoff- (-69,7 %) und des Papierverbrauchs (-65,7 %) erzielt. Für den Stromverbrauch wurde der CO₂-Koeffizient des Umweltbundesamtes angewendet.

12 Ressourcenmanagement

Konkrete quantitative Ziele bestehen bei der NATIONAL-BANK mit Blick auf die Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks als übergeordnetes Ziel. Diesbezüglich hat sie sich bis 2021 die Reduktion der gesamten CO₂-Emission in einem Korridor von 28 bis 32 % vorgenommen. Hierzu haben unter anderem ein konsequentes Flächenmanagement und eine erhöhte Awareness aller Mitarbeiter für die sparsame Verwendung von Strom, Wärme, Wasser und Papier beigetragen.

Risiken, die im Rahmen des Controllings der Verbräuche identifiziert werden, bestehen nicht, da das Ziel der Reduktion der gesamten CO₂-Emission im Berichtsjahr mit -65,2 % bzw. -2.971 Tonnen gegenüber 2013 übererfüllt wurde. Vor diesem Hintergrund hat die Bank als

GESONDERTER NICHTFINANZIELLER BERICHT 2021

Dienstleistungsunternehmen bislang von einem übergreifenden Managementkonzept für Umweltbelange abgesehen.

Leistungsindikator SRS-301-1

Eingesetzte Materialien nach Gewicht oder Volumen

2021 wurden von der Bank 38,1 Tonnen Papier eingesetzt.

Leistungsindikator SRS-302-1

Energieverbrauch innerhalb der Organisation

Der Energieverbrauch der Bank beträgt im Bereich Strom 1.846 MWh und im Bereich Gas/Wärme 3.796 MWh.

Leistungsindikator SRS-302-4

Verringerung des Energieverbrauchs

Im Vergleich zum Referenzjahr 2013 wurde der Energieverbrauch im Bereich Strom um 1.765 MWh und im Bereich Gas/Wärme um 2.546 MWh reduziert.

Leistungsindikator SRS-303-3

Gesamtwasserentnahme nach Quellen

Der Wasserverbrauch konnte im Vergleich zum Referenzjahr 2013 um -41,4 % bzw. 3.188 Kubikmeter auf 4.519 Kubikmeter reduziert werden. Eine Unterscheidung nach Quellen (Oberflächenwasser, Grundwasser, Regenwasser, Abwasser einer anderen Organisation, kommunale Wasserversorgung oder andere Wasserversorger) wird von der Bank nicht durchgeführt, da sie das Wasser ausschließlich vom kommunalen Wasserversorger bezieht.

Leistungsindikator SRS-306-2

Gesamtgewicht des Abfalls nach Art und Entsorgungsmethode

Die Bank misst ausschließlich das Gewicht des Papierabfalls. Dieses hat sich gegenüber dem Referenzjahr 2013 um -45,9 % auf 42,0 Tonnen reduziert. Die Recycling-Quote beträgt 110 %, da die Bank u. a. aufgrund von papierhaften Kundenunterlagen mehr Papier recycelt als beschafft.

13 Klimarelevante Emissionen

Die CO₂-Emissionen werden auf Basis der DIN EN 16247-1 ermittelt. Wichtigste Emissionsquellen sind der Gas-/Wärmeverbrauch mit einem Anteil von rund 55 % und der Stromverbrauch mit rund 43 %. Bei einer Mitarbeiteranzahl (nach Köpfen) von 605 errechnet sich eine Emission je Mitarbeiter von rund 2,6 Tonnen. Wegen der diesbezüglichen Maßnahmen, Ziele bzw. Zielerreichung wird auf die Angaben zum Kriterium 12 verwiesen.

Leistungsindikator SRS-305-1
Direkte THG-Emissionen (Scope 1)

Mangels Datenverfügbarkeit zu direkten Emissionen aus flüchtigen Gasen und aus Prozessen (Anlagen, die durch das EU-Emissionshandelssystem erfasst werden) erfolgt keine Analyse bzw. Auswertung.

Leistungsindikator SRS-305-2
Indirekte energiebezogene THG-Emissionen (Scope 2)

CO₂-Emissionen, die mit eingekaufter Energie (Strom, Gas/Wärme, Treibstoffe) verbunden sind, betragen 1.560 Tonnen, davon Strom mit 676 Tonnen, Gas/Wärme mit 866 Tonnen und Treibstoffe mit 17 Tonnen.

Leistungsindikator SRS-305-3
Weitere indirekte THG-Emissionen (Scope 3)

Mangels Datenverfügbarkeit zur vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette erfolgt keine Analyse bzw. Auswertung.

Leistungsindikator SRS-305-5
Reduzierung der THG-Emissionen

Im Vergleich zum Referenzjahr 2013 haben sich die CO₂-Emissionen um -65,2 % oder 2.971 Tonnen auf 1.583 Tonnen vermindert.

Gesellschaft

14 Arbeitnehmerrechte

Die Einhaltung von nationalen und ggf. internationalen Gesetzen zum Schutze der Arbeitnehmer ist für die Bank eine Selbstverständlichkeit und Teil der in der Geschäftsstrategie festgelegten "Null-Toleranz-Politik". Verstöße werden danach bis hin zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen geahndet. Als strategische Vorgabe gilt sie permanent und wird nicht mit einem Zielzeitpunkt versehen. Zur Sicherstellung der "Null-Toleranz-Politik" wirken neben dem Vorstand verschiedene innerbetriebliche Funktionen mit, beispielsweise der Datenschutzbeauftragte, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die Inklusionsbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung oder der Betriebsrat. Auch die Tarifbindung der Bank sichert die Einhaltung von Arbeitnehmerrechten. Die Bank erhebt vierteljährlich bzw. bei Bekanntwerden gesetzliche Änderungen auch in Bezug auf Arbeitnehmerrechte und setzt diese fristgerecht um. Die Verantwortung dafür liegt beim Vorstand. Personalrisiken werden zudem unter den Aspekten Anpassungs-, Motivations-, Austritts- und Engpassrisiko überwacht und ebenfalls halbjährlich an Vorstand und Aufsichtsrat berichtet sowie erforderlichenfalls mit Gegenmaßnahmen belegt. Ferner analysiert und bewertet ein Personalrisikokomitee vierteljährlich die vorgenannten Personalrisiken im Rahmen eines Expertendialogs und berät über proaktive Maßnahmen.

Die Bank unterstützt die Erhaltung der körperlichen und psychischen Gesundheit der Mitarbeiter. Für alle Mitarbeiter, die länger als sechs Wochen innerhalb von 12 Monaten arbeitsunfähig erkrankt sind, wird zudem ein systematisiertes betriebliches Eingliederungsmanagement angeboten. Damit wird das Ziel verfolgt, mögliche betriebliche Einflüsse auf die Erkrankung zu ermitteln und Maßnahmen zu ergreifen, um die Teilnahme des Mitarbeiters am Arbeitsleben dauerhaft wiederherzustellen. Des Weiteren können sich alle Mitarbeiter über einen Dienstleister anonym zum Thema Sucht beraten lassen.

Die Beteiligung der Mitarbeitenden am Nachhaltigkeitsmanagement wird in Form des betrieblichen Vorschlagswesens gefördert. In 2021 wurden 15 Vorschläge eingereicht. Von den drei prämierten Vorschlägen betraf einer das Nachhaltigkeitsmanagement (Reduktion des Papierverbrauchs).

15 Chancengerechtigkeit

Die Gleichstellung von Frauen und Männern entspricht dem Selbstverständnis der Bank. Daher gibt es keine geschlechtsspezifischen Angebote, wie z.B. Förderprogramme oder Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sämtliche Maßnahmen stehen allen Mitarbeitern zur Verfügung. Die Bank bietet diverse Unterstützungsleistungen an, zum Beispiel dauerhafte Teilzeit- oder Jobsharing-Modelle oder die Möglichkeit, die Arbeitszeit befristet zu reduzieren. Die Herkunft oder die Nationalität der Mitarbeiter ist weder Einstellungs- noch Förderkriterium. Daher erfolgt hierzu keine systematische Erhebung.

Zur Förderung von Familie und Beruf erfahren die Mitarbeiter folgende Unterstützung:

- Zusätzlich zu dauerhaften Teilzeit- oder Jobsharing-Modellen besteht die Möglichkeit, die Arbeitszeit auch über den gesetzlichen Anspruch hinaus befristet zu reduzieren. Zum 31. Dezember 2021 betrug der Anteil der Teilzeitbeschäftigten über alle Altersgruppen hinweg 20 %.
- Neben dem regulären Urlaubsanspruch können alle Mitarbeiter bis zu fünf Arbeitstage pro Jahr ohne Begründung unbezahlt freinehmen. In 2021 haben 97 Mitarbeiter von dieser Option Gebrauch gemacht.
- Mit Mitarbeitern, die aus der Elternzeit zurückkehren, wird frühzeitig der Dialog aufgenommen. Im Jahr 2021 haben fünf Mitarbeiterinnen die Elternzeit beendet, drei Mitarbeiterinnen sind seitdem wieder berufstätig. Zwei Mitarbeiterinnen sind bereits während der Elternzeit in Teilzeit zurückgekehrt. Insgesamt beträgt die Rückkehrquote in 2021 100 %. Darüber hinaus haben in 2021 sieben Väter Elternzeit in Anspruch genommen. Zwölf Mitarbeiter befinden sich zum 31. Dezember 2021 in Elternzeit.
- Mitarbeiter, die pflegebedürftige Angehörige oder minderjährige Kinder betreuen, unterstützt die Bank über einen Dienstleister mit Beratungsleistungen rund um das Thema Familie. Über diesen Dienstleister können die Mitarbeiter zudem auf ein Netzwerk mit Tagesmüttern, Betreuungseinrichtungen sowie Pflegediensten zurückgreifen.
- Insgesamt sind 21 Frauen als Führungskraft tätig. Dies entspricht einer Quote von 19,6 %. Die Bank hat das Ziel, den Anteil weiblicher Führungskräfte perspektivisch zu erhöhen. Für die erste Ebene unterhalb des Vorstandes beträgt das Ziel 10 %, auf der zweiten Ebene 18 %, jeweils bis 30. Juni 2022. Für in 2021 freigewordene Führungsstellen waren die fachlich und persönlich am besten geeigneten Bewerber jedoch männlich, so dass die Zielerreichung 6 % bzw. 13 % betrug. Weitere Ziele hat die Bank diesbezüglich nicht formuliert.

GESONDERTER NICHTFINANZIELLER BERICHT 2021

Pandemiebedingt hat die Bank zahlreiche weitere Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit umgesetzt, beispielsweise die Flexibilisierung oder befristete Reduzierung der Arbeitszeit.

16 Qualifizierung

Aus- und Fortbildung haben eine zentrale Bedeutung. Sie ist eine "Daueraufgabe", für deren Zielerreichung von der Bank kein Zielzeitpunkt festgelegt wurde. Daher wird jährlich allen Organisationseinheiten ein Fortbildungsbudget für Schulungen zur Verfügung gestellt. Dabei sind die Führungskräfte aufgefordert, neben der Sicherstellung einer fachlichen Weiterbildung der Mitarbeiter auch in Methoden-, Sozial- und Individualkompetenz zu investieren. Zu dem Selbstverständnis der Bank gehört, dass teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter im gleichen Maße wie Vollzeitbeschäftigte an Fortbildungsangeboten teilnehmen können. Im Berichtszeitraum wurden keine Schulungen zu Menschenrechtsaspekten durchgeführt. Dies war aufgrund des Geschäftsmodells nicht erforderlich. Um die Anlageberater auf die Anforderungen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien und -risiken in der Beratung vorzubereiten, haben diese in 2021 einen Zertifikatsstudiengang zum Certified Expert in Sustainable Finance absolviert. Sämtliche Teilnehmer (48) haben mit Erfolg teilgenommen.

Zur fachlichen Weiterbildung werden Mitarbeiter zudem mit E-Learning-Angeboten unterstützt. Im Durchschnitt haben sich die Mitarbeiter im abgelaufenen Geschäftsjahr rd. acht Stunden pro Jahr über Web-based-Trainings weitergebildet. Dies galt für Frauen und Männer gleichermaßen.

Für Mitarbeiter, die sich eigeninitiativ berufsbegleitend weiterbilden, werden darüber hinaus zusätzliche bezahlte Urlaubstage zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2019 betragen diese 36 Tage, 2020 stiegen diese auf 43 Tage und 2021 nochmals auf 47 Tage.

Freie Stellen werden vorrangig durch eigene Mitarbeiter besetzt. Es gibt interne Traineeprogramme, die es Mitarbeitern ermöglichen, sich innerhalb des Unternehmens zu verändern und neuen beruflichen Herausforderungen zu stellen. Die durchschnittliche Ausbildungsdauer und die Ausbildungsinhalte werden individuell vereinbart und sind von den Vorkenntnissen des Mitarbeiters sowie der Komplexität der Zielfunktion abhängig. Darüber hinaus werden gezielt geeignete Mitarbeiter eingestellt, die mit zusätzlichen Kenntnissen und Fähigkeiten nachhaltig zum Erfolg der Bank beitragen.

GESONDERTER NICHTFINANZIELLER BERICHT 2021

Aufgrund des demografischen Wandels besteht die größte Herausforderung in der Rekrutierung von Fachkräften. Daher bildet die Bank ihren Nachwuchs selbst aus.

Leistungsindikator SRS-403-9

Art der Verletzung und Rate der Verletzungen, Berufskrankheiten, Ausfalltage und Abwesenheit sowie die Gesamtzahl der arbeitsbedingten Todesfälle nach Region und Geschlecht

Es gibt keine Arbeitsplätze, die aufgrund ihres Anforderungsprofils einer hohen Erkrankungsrate oder einer besonderen Erkrankungsgefährdung unterliegen. Im Berichtszeitraum betrug die Unfallquote 4,0 % (Anzahl der Unfälle bezogen auf die Anzahl der aktiv Beschäftigten). Unfallbedingte Todesfälle gab es nicht. Ferner sind keine Fälle von Gesundheits- oder Sicherheitsverstößen bekannt geworden. Im Jahr 2019 betrug die durchschnittlichen Tage der Arbeitsunfähigkeit je beschäftigten Mitarbeiter 12,9, im Jahr 2020 11,1 und im Jahr 2021 11,5.

Leistungsindikator SRS-403-4

Gesundheits- und Sicherheitsthemen, die in förmlichen Vereinbarungen mit Gewerkschaften behandelt werden

Die Bank trifft alle erforderlichen Maßnahmen und überprüft diese regelmäßig, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten. Mögliche Gefährdungen, die sich aus dem Arbeitsablauf, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsmittel und der Qualifikation der Arbeitnehmer ergeben, werden ebenfalls regelmäßig in Gefährdungsanalysen beurteilt. Abgeleitete Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes werden schriftlich dokumentiert. Die Bank hat eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt, die in sämtlichen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes berät. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit kontrolliert auch die Behebung etwaiger Mängel. In Bezug auf arbeits- und gesundheitsschutzrelevante Sachverhalte besteht eine Informationspflicht der Arbeitnehmer gegenüber der Fachkraft für Arbeitssicherheit. Die Bank hat einen beratenden Arbeitsschutzausschuss mit der Zuständigkeit für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz/Unfallverhütung eingerichtet, der in der Regel vierteljährlich tagt. Mitglieder sind der Arbeitgeber oder eine ihn vertretende leitende Führungskraft, zwei Vertreter des Betriebsrates als Vertreter der Arbeitnehmer, der Betriebsarzt, die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie Sicherheitsbeauftragte. Zudem verfügt die Bank über regelmäßig geschulte Brandschutz- sowie Ersthelfer. Relevante Informationen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz werden in der Regel im Intranet der Bank veröffentlicht.

GESONDERTER NICHTFINANZIELLER BERICHT 2021

Leistungsindikator SRS-404-1
Durchschnittliche jährliche Stundenzahl für Aus- und Weiterbildung pro Mitarbeiter nach Geschlecht und Mitarbeiterkategorie

Durchschnittlich erhielt jeder Mitarbeiter 2,66 Schulungstage pro Jahr (Frauen 1,52 Tage, Männer 3,76 Tage). Ausgehend von den Auswirkungen der Corona-Pandemie, in der das externe Fortbildungsangebot im Jahr 2020 deutlich rückläufig war, sind die durchschnittlichen Schulungstage in 2021 aufgrund der kontinuierlich steigenden Anzahl an digitalen Fortbildungsformaten wieder angestiegen. Darüber hinaus haben sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen im Durchschnitt rd. acht Stunden über Web-based-Trainings weitergebildet.

Leistungsindikator SRS-405-1
Zusammensetzung der Kontrollorgane und Aufteilung der Mitarbeiter nach Mitarbeiterkategorie in Bezug auf Geschlecht, Altersgruppe, Zugehörigkeit zu einer Minderheit und andere Diversitätsindikatoren

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß den gesetzlichen Regelungen aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre (sechs) und der Arbeitnehmer (drei) zusammen und besteht gemäß Satzung der NATIONAL-BANK aus neun Mitgliedern, davon sind per Ultimo 2021 drei weiblich und sechs männlich.

Mitarbeiterbestand per 31.12.2021 nach Betriebszugehörigkeit (m/w)

	männlich	weiblich
bis 10 Jahre	113	102
über 10 bis 20 Jahre	93	69
über 20 bis 30 Jahre	69	81
über 30 bis 40 Jahre	30	35
über 40 Jahre	3	10
Summe	308	297

GESONDERTER NICHTFINANZIELLER BERICHT 2021

Mitarbeiterbestand per 31.12.2021 nach Alter (m/w)

	männlich	weiblich
bis 24 Jahre	12	12
über 24 bis 34 Jahre	28	43
über 34 bis 44 Jahre	57	62
über 44 bis 54 Jahre	106	94
über 54 Jahre	105	86
Summe	308	297

Mitarbeiterbestand (Teilzeit) per 31.12.2021 nach Alter (m/w)

	männlich	weiblich
bis 24 Jahre	1	0
über 24 bis 34 Jahre	0	4
über 34 bis 44 Jahre	1	30
über 44 bis 54 Jahre	2	46
über 54 Jahre	4	35
Summe	8	115

Leistungsindikator SRS-406-1
Gesamtzahl der Diskriminierungsvorfälle und ergriffene Abhilfemaßnahmen

Im Jahr 2021 wurde eine Klage aus 2020 im Zusammenhang mit einer vom Kläger vorgetragenen Benachteiligung wegen einer Schwerbehinderung rechtskräftig abgewiesen.

17 Menschenrechte

Die Bank hat in ihrer Risikostrategie festgelegt, dass sie Kreditgeschäfte, die moralischen und ethischen Ansprüchen nicht genügen oder im Zusammenhang mit illegalen Geschäften aller Art stehen, grundsätzlich nicht begleitet. Entsprechend wird von den Lieferanten und Geschäftspartnern u. a. die Anerkennung und Einhaltung der Menschenrechte, den sicheren Ausschluss von Kinder- und Zwangsarbeit sowie die Gewährleistung fairer Entlohnung und fairer Arbeitsbedingungen erwartet. Sie sind durch ESG-Fragenbögen in das Nachhaltigkeitsmanagement der Bank eingebunden. Bislang hat sie keine Hinweise auf Verstöße gegen Menschenrechte, Kinder- und Zwangsarbeit oder Ausbeutung erhalten.

GESONDERTER NICHTFINANZIELLER BERICHT 2021

Insofern sieht die Bank unter Wesentlichkeitsaspekten keine Notwendigkeit, hierzu ein konkretes Konzept zu verabschieden. Wegen der damit verbundenen Risikoaspekte wird auf Kriterium 7 verwiesen.

Leistungsindikator SRS-412-3

Gesamtzahl und Prozentsatz der signifikanten Investitionsvereinbarungen und -verträge, die Menschenrechtsklauseln enthalten oder unter Menschenrechtsaspekten geprüft wurden

Aufgrund geltender menschenrechtsschützender nationaler und europäischer Rechtsvorschriften wird bisher von einer Menschenrechtsklausel oder einer gesonderten menschenrechtlichen Prüfung bei Investitionsverträgen abgesehen.

Leistungsindikator SRS-412-1

Gesamtzahl und Prozentsatz der Geschäftsstandorte, die im Hinblick auf Menschenrechte oder menschenrechtliche Auswirkungen geprüft wurden

Sämtliche Standorte der Bank befinden sich in Nordrhein-Westfalen. Insofern wird aufgrund menschenrechtsschützender nationaler und europäischer Rechtsvorschriften von der Prüfung von Geschäftsstandorten im Hinblick auf Menschenrechte oder menschenrechtliche Auswirkungen abgesehen.

Leistungsindikator SRS-414-1

Prozentsatz neuer Lieferanten, die anhand von Menschenrechtskriterien überprüft wurden

Die Dienstleister der Bank sind in der Regel in Deutschland ansässig, in Ausnahmefällen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Insofern wird aufgrund geltender nationaler und europäischer Rechtsvorschriften eine gesonderte menschenrechtliche Prüfung oder Bewertung sozialer Aspekte bei neuen Dienstleistern nicht durchgeführt, sodass die Bank diesbezüglich über keine belastbaren Zahlen verfügt.

Leistungsindikator SRS-414-2

Erhebliche tatsächliche und potenzielle negative menschenrechtliche Auswirkungen in der Lieferkette und ergriffene Maßnahmen

Erhebliche tatsächliche und potenzielle negative menschenrechtliche Auswirkungen in der Lieferkette wurden nicht festgestellt. Gleichwohl verzichtet die Bank auf eine zahlenmäßige

GESONDERTER NICHTFINANZIELLER BERICHT 2021

Erfassung, sowohl absolut als auch relativ, da sie keine wesentlichen Risiken in diesem Zusammenhang sieht.

18 Gemeinwesen

In ihrer Rolle als gute Unternehmensbürgerin fördert die NATIONAL-BANK seit vielen Jahren kulturelle Ereignisse, regionale Museen sowie Künstler und unterstützt Bildungs- oder soziale Projekte in ihrem Marktgebiet Nordrhein-Westfalen. Dieses Engagement ist auf Musik und Kunst, Bildung und Soziales ausgerichtet und integraler Bestandteil ihres unternehmerischen Selbstverständnisses sowie der Geschäftsstrategie, insbesondere vor dem Hintergrund der Zielgruppen "anspruchsvolle Privatkunden", "mittelständische Firmenkunden" und "mittelständische institutionelle Investoren". Konkrete Förderprojekte, beispielsweise das Engagement im Zusammenhang mit dem Klavier-Festival Ruhr oder Kunstausstellungen, werden regelmäßig ein Jahr im Voraus geplant und budgetiert. Das Engagement wird jährlich einer Überprüfung durch Vorstand und Aufsichtsrat unterzogen und im Geschäftsbericht dargestellt. Die Bank verzichtet bewusst auf den Einsatz klassischer Werbung, der durch ein starkes kulturelles und gesellschaftliches Engagement überkompensiert wird. Das Engagement bezieht sich im Bereich der Kunst beispielsweise auf das MKM Museum Küppersmühle für Moderne Kunst in Duisburg, das Kunstmuseum Solingen sowie die Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, im Bereich der Musik auf das Klavier-Festival Ruhr, das Leuchtturmprojekt des Initiativkreises Ruhr, im Bereich der Bildung auf die Vergabe von Stipendien sowie auf vielfältige soziale Projekte, u. a. in Kooperation mit der Ehrenamt Agentur, Essen, der Kinderstiftung Essen oder dem Deutschen Kinderschutzbund.

Auch im Berichtsjahr konnten trotz pandemiebedingter Einschränkungen einige reputationsbildende Fördermaßnahmen umgesetzt werden, beispielsweise die Unterstützung der Ausstellungen von Heinz Mack im Museum Kunstpalast, Düsseldorf, und im Skulpturenpark Waldfrieden, Wuppertal, von Andreas Gursky im MKM Museum Küppersmühle für moderne Kunst, Duisburg, von Pascal Sender im Kunstmuseum Solingen sowie anlässlich des 100. Gründungsjubiläums der Bank des Klavier-Festivals Ruhr als Hauptsponsorin für 2021. Aus demselben Anlass hat sie Teile der eigenen Kunstsammlung im MKM Museum Küppersmühle für moderne Kunst, Duisburg, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Vielfalt des Engagements unterstreicht die tiefe Verwurzelung der Bank in der Mitte der Gesellschaft. Insofern dient die Bank nicht nur mit ihren unternehmerischen, sondern auch mit ihren gesellschaftlichen Aktivitäten, die stets in die wirtschaftliche und finanzielle Leistungskraft der Bank eingebettet sind.

GESONDERTER NICHTFINANZIELLER BERICHT 2021

Leistungsindikator SRS-201-1

Direkt erwirtschafteter und verteilter wirtschaftlicher Wert

Die Bank hat 2021 für ihr kulturelles und gesellschaftliches Engagement rd. 700 Tsd. € (ausgeschütteter wirtschaftlicher Wert) aufgewendet. Ein unmittelbarer erzeugter wirtschaftlicher Wert im Sinne eines Erlöses in Euro wird von der Bank nicht errechnet und für die Ermittlung des beibehaltenen wirtschaftlichen Werts (700 Tsd. €) rechnerisch mit null angesetzt.

19 Politische Einflussnahme

Die Bank ist Mitglied des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. und als solches Teil der damit verbundenen Interessenvertretung der privaten Banken. Die Bank achtet in ihrem operativen Geschäft auf politische Neutralität. Außerdem ist die Bank Mitglied im Bankenverband Nordrhein-Westfalen e. V. sowie im AGV Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes e. V. Die Bank verzichtet auf eigene Eingaben bei Gesetzgebungsverfahren. Die Bank gewährt keine Parteispenden.

Leistungsindikator SRS-415-1

Gesamtwert der politischen Spenden, dargestellt nach Land und Empfänger/Begünstigtem

Die Bank gewährt keine politischen Spenden.

20 Gesetzes- und richtlinienkonformes Verhalten

Die NATIONAL-BANK hat ein Compliance-Management-System eingerichtet, das die Beachtung der maßgeblichen Gesetze, Branchenstandards und internen Regeln sicherstellt. Die Einhaltung des geltenden Rechts genießt höchste Priorität und ist als "Null-Toleranz-Strategie" in der Geschäftsstrategie inkorporiert. Hierzu zählen insbesondere die Verhinderung von Korruption, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen. Die Mitarbeiter absolvieren diesbezüglich jährliche Schulungen. Zudem werden elektronische Überwachungssysteme verwendet. Zuwiderhandlungen werden nicht toleriert und bis hin zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen und strafrechtlicher Verfolgung mit aller Konsequenz geahndet. Vorstand und Aufsichtsrat werden vierteljährlich über Compliancerisiken und ihr Management durch den Compliance Officer schriftlich informiert. Im Berichtsjahr haben sich keine Korruptionsfälle ereignet. Bußgelder wurden nicht erhoben.

GESONDERTER NICHTFINANZIELLER BERICHT 2021

Die Bank nutzt das international anerkannte Modell der drei „Verteidigungslinien“ („Three Lines of Defense“-Modell/TLoD). Um sicherzustellen, dass Risiko- und Kontrollprozesse angemessen funktionieren und weder Kontrolllücken einerseits noch Doppelarbeiten andererseits entstehen, werden die Aufgaben durch das Compliance-Management-System sorgfältig und klar koordiniert. Vorstand, Führungskräfte und Überwachungsinstanzen sind verantwortlich für die Strategie- und Zielfestlegung sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung.

Die erste Verteidigungslinie wird durch das operative Management gebildet, das für die Identifizierung, Beurteilung, Kontrolle und Verminderung der Risiken verantwortlich ist. Hierzu haben die Fachbereiche eigenständig die erforderlichen Prüfungen und Kontrollen vorzunehmen. Die zweite Verteidigungslinie beinhaltet Risikomanagement-, Controlling- und Compliance-Funktionen, um die in der ersten Verteidigungslinie konzipierten Kontrollen zu überwachen und ggf. zu optimieren. Hierzu zählen der Bereich Risikosteuerung, der Compliancebeauftragte, der Geldwäsche-/Fraudbeauftragte, der Datenschutzbeauftragte sowie der Informationssicherheitsbeauftragte. Diese legen den Rahmen für die Ausgestaltung des Internen Kontrollsystems durch Vorgaben für Richtlinien und Arbeitsanweisungen fest. Die dritte Verteidigungslinie stellt als objektive und unabhängige Prüfungs- und Beratungsinstanz die Interne Revision dar. Diese unterstützt die Geschäftsleitung, die Führungskräfte sowie die Überwachungsinstanzen und gibt Sicherheit über die Angemessenheit und Wirksamkeit der Überwachungs-, Risikomanagement- und Kontrollstrukturen. Wegen der damit verbundenen Risikoaspekte wird auf Kriterium 7 verwiesen.

Leistungsindikator SRS-205-1

Gesamtzahl und Prozentsatz der Geschäftsstandorte, die im Hinblick auf Korruptionsrisiken hin geprüft wurden, und ermittelte erhebliche Risiken

Einmal jährlich wird eine Analyse der institutsspezifischen Risikosituation erstellt. Aufgrund der homogenen Geschäftsstruktur der Bank wurde darauf verzichtet, Korruptionsrisiken für die einzelnen Geschäftsstandorte separat zu ermitteln und zu bewerten.

Leistungsindikator SRS-205-3

Bestätigte Korruptionsfälle und ergriffene Maßnahmen

2021 wurden keine Fälle von Korruption festgestellt. Da die Vorkehrungen zur Verhinderung von Korruption nach wie vor als angemessen erachtet wurden, wurden keine Maßnahmen zur Verbesserung der Prävention ergriffen.

GESONDERTER NICHTFINANZIELLER BERICHT 2021

Leistungsindikator SRS-419-1

Monetärer Wert signifikanter Bußgelder und Gesamtzahl nicht monetärer Strafen wegen Nichteinhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Bußgelder und nicht monetäre Strafen wegen Nichteinhaltung von Gesetzen und anderweitigen Vorschriften wurden gegen die NATIONAL-BANK nicht verhängt.

GESONDERTER NICHTFINANZIELLER BERICHT 2021

21 Angaben gemäß Art. 10 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178

Angaben gemäß Art. 10 Abs. 3 a) bis c):

Gemäß Art 10 Abs. 3 a) beträgt der Anteil der Risikopositionen bei taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten an den gesamten Aktiva 12,0 %.

Gemäß Art 10 Abs. 3 a) beträgt der Anteil der Risikopositionen bei nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten an den gesamten Aktiva 12,6 %.

Gemäß Art 10 Abs. 3 b) i. V. m. Art. 7 Abs. 1 beträgt der Anteil der Risikopositionen gegenüber Staaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten an den gesamten Aktiva 28,3 %.

Gemäß Art. 10 Abs. 3 b) i. V. m. Art. 7 Abs. 2 beträgt der Anteil der Derivate an den gesamten Aktiva 0 %.

Gemäß Art. 10 Abs. 3 c) i. V. m. Art. 7 Abs. 3 beträgt der Anteil der Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind, an den gesamten Aktiva 46,8 %.

Gemäß Art. 10 Abs. 3 Satz 2 beträgt der Anteil des Handelsportfolios an den gesamten Aktiva 0 %.

Gemäß Art. 10 Abs. 3 Satz 2 beträgt der Anteil der kurzfristigen Interbankenkredite an den gesamten Aktiva 0,3 %.

Angaben gemäß Art. 10 Abs. 3 d) i. V. m. Anhang XI:

Die quantitativen Indikatoren wurden jeweils als Anteil an den gesamten Aktiva ermittelt. Unter den gesamten Aktiva ist die Summe der Aktiva gemäß der Bilanz per 31. Dezember 2021 zu verstehen, die jeweils im Nenner der Verhältniszahl angesetzt wurde.

Risikopositionen bei taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten gemäß Art. 10 Abs. 3 a) enthalten ausschließlich solche gegenüber privaten Haushalten aus Immobilienfinanzierungen (Erwerb von und Eigentum an Wohnimmobilien).

GESONDERTER NICHTFINANZIELLER BERICHT 2021

Als nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Art 10 Abs. 3 a) werden alle Risikopositionen eingestuft, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können.

Der Anteil der taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten an den gesamten Aktiva gegenüber Nicht-Finanzunternehmen, die zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind, kann aufgrund fehlender spezifischer Datenhaushalte nicht berücksichtigt werden. Nicht-Finanzunternehmen sind kapitalmarktorientierte Unternehmen im Sinne des § 264d HGB mit mehr als 500 Mitarbeitenden im Jahresdurchschnitt, einer Bilanzsumme größer als 20 Mio. € oder Umsatzerlöse größer als 40 Mio. €.

In Ermangelung spezifischer Datenhaushalte taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten wurden Risikopositionen aus Kreditgeschäften betreffend Kraftfahrzeuge und Finanzunternehmen als nicht taxonomiefähig berücksichtigt. Risikopositionen aus Kraftfahrzeugfinanzierungen sind bei der Bank von untergeordneter Bedeutung und werden nicht besonders gekennzeichnet. Zu den Risikopositionen gegenüber Finanzunternehmen fehlen extern verfügbare Informationen.

Risikopositionen gegenüber Staaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten im Sinne des Art. 10 Abs. 3 b) i. V. m. Art. 7 Abs. 1 enthalten auch Risikopositionen gegenüber Gebietskörperschaften wie die deutschen Bundesländer oder die Europäische Investitionsbank als supranationale Emittentin. Die Risikopositionen gegenüber Gebietskörperschaften und Zentralbanken wurden anhand des jeweiligen Branchenschlüssels identifiziert, gegenüber den supranationalen Emittenten anhand des Länderschlüssels.

Der Anteil der Derivate gemäß Art. 10 Abs. 3 b) i. V. m. Art. 7 Abs. 2 beträgt 0 %, weil Derivate in der Bilanz aufgrund der Anwendung der Einfrierungsmethode nicht ausgewiesen werden.

Der Anteil der Risikopositionen gemäß Art. 10 Abs. 3 c) i. V. m. Art. 7 Abs. 3 enthält alle Unternehmen, die nicht kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB sind sowie alle kapitalmarktorientierten Unternehmen im Sinne des § 264d HGB mit bis zu 500 Mitarbeitenden im Jahresdurchschnitt, einer Bilanzsumme bis zu 20 Mio. € oder Umsatzerlöse bis zu 40 Mio. €.

Der Anteil des Handelsportfolios gemäß Art. 10 Abs. 3 Satz 2 beträgt 0 %, weil die Bank über keinen Handelsbestand verfügt.

GESONDERTER NICHTFINANZIELLER BERICHT 2021

Der Anteil der kurzfristigen Interbankenkredite gemäß Art. 10 Abs. 3 Satz 2 enthält die Bilanzposition *3. Forderungen an Kreditinstitute a) täglich fällig*.

Die Berechnung der quantitativen Indikatoren bzw. die Ermittlung der hierfür relevanten Daten erfolgte im Datawarehouse der Bank, mit dem die Risikopositionen in den Bilanzpositionen identifiziert werden, sowie mit Blick auf die Gegenparteien aus dem Meldewesen.

Die Bank hat sich die Klima-Selbstverpflichtung des deutschen Finanzsektors zu Eigen gemacht. Ziel ist, die Kredit- und Investmentportfolien im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen, die Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf deutlich unter zwei Grad Celsius zu begrenzen, auszurichten. Damit spiegelt die Selbstverpflichtung das zentrale Ziel der Taxonomie Verordnung wider.

Die Ausrichtung der Bank als ein (ausschließlich) ganzheitlich nachhaltiges Institut wird nicht angestrebt. Über eine strategische Roadmap mit einem individuellen Transformationspfad einschließlich der Vorgabe von nachhaltigen Zielpportfolien im Sinne taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten verfügt die Bank (noch) nicht. Im Vordergrund steht zunächst der Aufbau von elektronischen Datenhaushalten, die den komplexen Vorgaben der Taxonomie Verordnung und zugehörigen Delegierten Verordnungen – mit Blick auf die künftig zu ermittelnde Green Asset Ratio – entsprechen, um die notwendige Transparenz über die Portfolien als Grundlage für noch zu treffende Entscheidungen zu schaffen.

Jedoch hat die Bank seit 2020 verschiedene Initiativen auf den Weg gebracht, um nachhaltige Kredite und Investments gemäß der Taxonomie Verordnung zu ermöglichen.

Im Kreditgeschäft entwickelt die Bank gemeinsam mit weiteren an der CredaRate Solutions GmbH beteiligten Kreditinstituten ein Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Scoring. Nach Durchführung der umfangreichen Vorstudie von Juni 2020 bis März 2021 ist die Entwicklung differenzierter Kennzahlen für sechs unterschiedliche Segmente, darunter Corporates und Real Estate, abgeschlossen. Diese werden in Zukunft eine größere Bedeutung in den Gesprächen mit unseren mittelständischen Firmenkunden haben, allerdings werden sie ein Kriterium von mannigfaltigen kreditmateriellen Voraussetzungen sein. Die Bank hat keine pauschale (Branchen-) Negativliste beschlossen. Die Finanzierung bestimmter Vermögensgegenstände aus Gründen einer möglichen Umwelt- bzw. Klimaschädlichkeit ist nicht per se ausgeschlossen. Maßgebend sind eine Einzelfallanalyse und die Einbettung der Finanzierung in einen konkreten Zusammenhang.

GESONDERTER NICHTFINANZIELLER BERICHT 2021

Im Wertpapiergeschäft des Portfolio Managements wurden Nachhaltigkeitsfaktoren in den Product Governance-Prozess zur Selektion und Überwachung der Finanzinstrumente integriert. Durch die Einbindung von Daten der MSCI ESG Research als einem der global führenden Anbieter von Nachhaltigkeitsanalysen und Ratings im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Titelselektion kann eine Anlage in Wertpapiere derjenigen Unternehmen ausgeschlossen werden, die vorgegebene Kriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung nicht erfüllen.

Den Beratungsbedarf ihrer Kunden hat die Bank anhand einer Befragung (Private Banking und Wealth Management) erhoben. 85 % der Befragten erachteten die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei einem professionellen Portfolio Management als sehr wichtig oder wichtig. 74 % der Befragten möchten sich zukünftig situativ oder dauerhaft in nachhaltigen Finanzangeboten beraten lassen. 66 % der Befragten wünschten sich eine weitere Heranführung an das Nachhaltigkeitsthema im Zuge persönlicher Beratungsgespräche.

Alle Kundenbetreuer des Private Banking und Wealth Management wurden zum „Certified Expert in Sustainable Finance“ der Frankfurt School of Finance and Management fortgebildet, um eine qualitativ hochwertige Beratung der Kunden zu nachhaltigen Anlagen sicherzustellen.

Für die Eigenanlagen im Wertpapierliquiditätsbestand hat die Bank die Investmentstrategie um die Berücksichtigung von ESG-Scores der ISS Institutional Shareholder Services erweitert. Als Vorgabe für Neuinvestments in Anleihen von Corporates und Financials müssen der ESG-Performance Score des Emittenten mindestens 50 von 100 betragen („Prime Status“). Investments in Förderbanken und Gebietskörperschaften, insbesondere in deutsche Bundesländer, bleiben unabhängig davon möglich.

Lieferanten und Geschäftspartner sind in das Nachhaltigkeitsmanagement durch ESG-Fragebögen eingebunden.

Die Identifikation, Messung und Steuerung der Nachhaltigkeitsrisiken hat die Bank dem Nachhaltigkeitsrisikokomitee übertragen, das im Wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken aus dem Kredit- und Investmentportfolio sowie aus der Infrastruktur der Bank erfassen und in das Risikomanagement integrieren soll.

GESONDERTER NICHTFINANZIELLER BERICHT 2021

Soweit die Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsrisikostategie betroffen ist, wurden Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Querschnittsrisiken innerhalb der bestehenden Teilrisikostategien integriert.

Nachhaltigkeitsaspekte und -risiken sind zudem neuer Bestandteil im Projektreporting innerhalb der Projektmanagementorganisation sowie innerhalb des Neugeschäftsprozesses.

Anlage 2

Allgemeine Auftrags-
bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.